

Der Senat von Berlin
ASGIVA III SL Just
9028 - 2831/ (928) 2831

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Vom 01.07.2025

Auf Grund des § 81 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1
des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8
Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden
ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 214), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 28 des Gesetzes vom
19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB XII - SchStVO SGB XII)“.

2. In § 1 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „81“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt, und die Wörter „Vertreter der Träger der Einrichtungen“ werden durch die Wörter „Vertretungen der Leistungserbringer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wird eine Stellvertretung und für die übrigen Mitglieder werden jeweils zwei Stellvertretungen (erste und zweite Stellvertretung) bestellt. Die Stellvertretungen treten bei Verhinderung eines Mitglieds in dessen Rechte und Pflichten ein.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin bestellt zwei Vertretungen und deren Stellvertretungen, die im Land Berlin vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger bestellen eine Vertretung und deren Stellvertretung (Vertretung der Träger der Leistungserbringer).“

c) In Absatz 2 werden das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Vertretungen“ und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich der Leistungserbringer (LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Verbände der privaten Alten- und Pflegeheime oder einzelne Leistungserbringer), des Trägers der Sozialhilfe und der Berliner Verwaltung tätig sein.“

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Einer“ die Wörter „haupt- oder“ eingefügt, und die Wörter „Trägern der Einrichtungen“ werden durch das Wort „Leistungserbringern“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der oder die Vorsitzende muss über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen.“

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Zum“ durch das Wort „Als“ und das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Amtszeit“ die Wörter „oder bei Ausscheiden vor dem Ablauf der Amtszeit“ eingefügt, und das Wort „Stellvertreter“ wird durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag einer der beteiligten Organisationen und Institutionen kann die für Soziales zuständige Senatsverwaltung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung aus wichtigem Grund vom Amt abberufen, insbesondere wenn ihre Neutralität nicht mehr gewahrt ist oder sie das Amt längerfristig nicht ausüben können.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt, und nach dem Wort „schriftliche“ werden die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Sitzungsteilnahme

Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine erste Stellvertretung, bei deren Verhinderung seine zweite Stellvertretung, sowie die Geschäftsstelle zu unterrichten. Satz 1 gilt sinngemäß für die erste Stellvertretung.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der oder die Vorsitzende der Schiedsstelle ist berechtigt, den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle in Bezug auf die Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte Weisungen zu erteilen.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Geschäftsstellentätigkeit umfasst auch die barrierefreie Versendung der Sitzungsunterlagen, die Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation und die Organisation angemessener Vorkehrungen zur gleichberechtigten Teilnahme an den Verhandlungen und Sitzungen.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Einleitung des Schiedsverfahrens“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „bei elektronischer Antragstellung entfallen die Mehrfertigungen.“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Antragstellers“ die Wörter „oder der Antragstellerin“ und nach dem Wort „Antragsgegners“ die Wörter „oder der Antragsgegnerin“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der oder die Vorsitzende der Schiedsstelle leitet dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin eine Ausfertigung des Antrages zu und fordert unter Fristsetzung auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ein Ruhen des Verfahrens ist mit Zustimmung der Vertragsparteien zulässig. Darüber entscheidet der oder die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.“

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Eilbedürftigkeit kann eine kürzere, mindestens jedoch zweiwöchige Frist festgelegt werden.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „die Tagesordnung“ durch die Wörter „den Gegenstand“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Sitzung wird von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Die Sitzung ist so vorzubereiten, dass über den Antrag möglichst in einem Termin entschieden werden kann. Hierzu sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verhandeln“ die Wörter „und entscheiden“ eingefügt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder der“ eingefügt, und die Wörter „Trägern der Einrichtungen“ werden durch das Wort „Leistungserbringern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen.“

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Beschluss der Schiedsstelle ist von ihrem oder ihrer Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er ist den Vertragsparteien mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich oder elektronisch zuzustellen.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Der“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für sonstige Kosten und Zeitaufwand erhält er oder sie ferner eine Fallpauschale in Höhe von 400 Euro für jedes im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 abschließend behandelte Verfahren. In den Fällen des § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 beträgt die Fallpauschale 200 Euro.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Geschäftsstelle“ die Wörter „von Amts wegen“ eingefügt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Verfahrensgebühr und Kostenverteilung“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „1000 bis 5000“ durch die Angabe „400 bis 7.000“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme, soweit sie nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 Satz 2 erfolgt, oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise ist über die Gebühr nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

(5) Die Gebühr setzt der oder die Vorsitzende fest und entscheidet auch über die Verteilung der Kosten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde letztmalig im Jahr 2009 geändert. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX überführt worden. Der Wortlaut des § 133 SGB IX ist bis auf die Mitglieder der Schiedsstelle mit § 81 SGB XII fast gleichlautend. Der § 81 SGB XII hat den § 80 SGB XII als Rechtsgrundlage zur Errichtung der Schiedsstelle abgelöst. Die Regelung im SGB IX bezieht sich auf das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe, die Regelung im SGB XII auf die Sozialhilfe.

Es besteht die Notwendigkeit, die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sprachlich und inhaltlich an die Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX) anzupassen, da es eine Geschäftsstelle für beide Schiedsstellen gibt und einheitliche Verfahrensregeln angebracht sind.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die seit 2009 ergangenen gesetzlichen Änderungen, die insbesondere auch zu einer veränderten Verordnungsermächtigung geführt haben, nachvollzogen.

Im Rahmen der Novellierung werden die Anforderungen des Anhangs 1 zur GGO II (Ziffer 1.2.) zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern umgesetzt.

Die Neufassung erlaubt auch die elektronische Kommunikation.

Die Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wird moderat erhöht. Der finanzielle Aufwand bei anzunehmender zunehmender Verfahrenszahl beläuft sich auf insgesamt 40.000 für die beiden Rechtskreise nach § 81 SGB XII sowie nach § 133 SGB IX.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1

1. Zur Überschrift

Die Überschrift nimmt Bezug auf die gesetzliche Grundlage für die Schiedsstelle nach SGB XII. Diese liegt nicht mehr in § 80 SGB XII, sondern nunmehr in § 81 SGB XII. Die amtliche Abkürzung wird auf Grund der eingeführten Kurzbezeichnung geändert.

2. Zu § 1

Die Änderung der Rechtsgrundlage für die Bildung der Schiedsstelle wird nachvollzogen.

3. Zu § 2

Zu a)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter und vollziehen nach, dass nach § 81 Absatz 2 SGB XII nunmehr die Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer der Schiedsstelle angehören.

Zu b)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

4. Zu § 3

Zu a)

Die Änderung der Überschrift dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu b)

Die Regelung des § 3 berücksichtigt, dass die Berliner Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG) ab dem 1.1.2025 nicht mehr die Vertretung der stationären Pflegeeinrichtungen übernimmt und auf eigenen Wunsch aus der Regelung gestrichen wird. Zudem werden die Änderungen in den §§ 1 und 2 nachvollzogen.

Zu c)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu d)

Der Absatz 3 Satz 1 nimmt eine Anpassung an die Regelung der Schiedsstellenverordnung SGB IX vor und normiert die Unvereinbarkeit einer haupt- und nebenberuflichen Tätigkeit des oder der Vorsitzenden im Bereich der Leistungserbringer, des Trägers der Sozialhilfe und der Berliner Verwaltung.

In Absatz 3 Satz 2 wird die Änderung von „Träger der Einrichtungen“ in „Leistungserbringer“ auch an dieser Stelle nachvollzogen.

Der eingefügte Absatz 3 Satz 3 ist eine Anpassung an die Regelung der Schiedsstellenverordnung SGB IX, nach welcher der oder die Vorsitzende über die erforderliche Fachkompetenz verfügen muss.

Zu e)

Der Absatz 4 Satz 1 wird sprachlich an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX angepasst.

Absatz 4 Satz 2 dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 3 wird der Geschäftsstelle ermöglicht, den beteiligten Organisationen und Institutionen auch elektronisch die Bestellung der Mitglieder mitzuteilen.

5. Zu § 4

Zu a)

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter. Der Satz 2 wird aufgehoben, da er den Beginn der ersten Amtszeit regelte.

Zu b)

In Absatz 2 wird eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX vorgenommen und zudem dient die Änderung der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu c)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

6. Zu § 5

Zu a)

In Absatz 1 wird eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX im Hinblick auf die Abberufung des oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung auf Antrag der beteiligten Organisationen und Institutionen durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung vorgenommen und zudem dient die Änderung der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu b)

Die Änderung in Absatz 2 ermöglicht die Mitteilung der Abberufung der oder des Vorsitzenden und seiner oder ihrer Stellvertretung an die Geschäftsstelle auch in elektronischer Form.

Zu c)

Die Änderung in Absatz 3 dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter und ermöglicht die Niederlegung des Amtes durch die Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertretungen auch in elektronischer Form.

Zu d)

Mit der Änderung in Absatz 4 wird die elektronischen Kommunikation ermöglicht.

7. Zu § 6

§ 6 enthält Regelungen zur Sitzungsteilnahme, die Ersetzung dient zudem der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

8. Zu § 7

Zu a)

Die Streichung der Formulierung „bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung“ in Absatz 1 ist eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung nach SGB IX.

Zu b)

Die Neuregelung in Absatz 2 stellt eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung nach SGB IX dar und regelt das Weisungsrecht des oder der Schiedsstellenvorsitzenden gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle in Bezug auf Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte.

Zu c)

Die Einfügung des Absatzes 3 zur barrierefreien Versendung der Sitzungsunterlagen ist eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX, die Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen aus dem LGBG.

9. Zu § 8

Zu a)

Die Neufassung der Überschrift stellt eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX dar.

Zu b)

Die Neuformulierung in Absatz 1 Satz 1 ermöglicht die elektronische Antragstellung, mit der Umformulierung in Satz 3 entfällt bei der elektronischen Einreichung das Erfordernis der Einreichung von Ausfertigungen.

Zu c)

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu d)

Mit der Neufassung des Absatzes 3 wird die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt und eine Anpassung an die Schiedsstellenverordnung SGB IX hinsichtlich der Weiterleitung von Anträgen und Fristsetzung für Stellungnahmen vorgenommen.

Zu e)

Der neu eingefügte Absatz 4 nimmt eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX in Bezug auf das Ruhen des Verfahrens vor.

10. Zu § 9

Zu a)

Bei der Änderung in Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine Änderung zur sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu b)

Bei den Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um Anpassungen an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung nach SGB IX im Hinblick auf Fristen und die Bezeichnung „Gegenstand“ statt „Tagesordnung“.

Zu c)

Mit der Fassung in Absatz 3 wird eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX zur Sitzungsleitung und zum Sitzungsablauf vorgenommen.

11. Zu § 10

Zu a)

Die Änderung in Absatz 1 dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu b)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX, mit der eine Entscheidung auch in Abwesenheit der Vertragsparteien möglich ist, sofern diese darauf in der Ladung hingewiesen wurden.

12. Zu § 11

Zu a)

Die Änderung in Absatz 1 dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu b)

Die Änderung in Absatz 2 dient der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter.

Zu c)

Die Änderung in Absatz 4, nach der die Entscheidung schriftlich abzufassen und zu begründen ist, dient der Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung nach SGB IX.

Zu d)

Mit der Änderung in Absatz 5 findet eine sprachliche Gleichstellung der Geschlechter statt und wird die Zustellung des Beschlusses der Schiedsstelle auch in elektronischer Form ermöglicht.

13. Zu § 12

Zu a)

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 1 wird eine sprachliche Gleichstellung der Geschlechter vorgenommen, mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird die vorgeschlagene Regelung für die Höhe der Entschädigung in der Schiedsstellenverordnung nach SGB IX übernommen. Die Erhöhung der Fallpauschale dient der Synchronisierung beider Schiedsstellenverordnungen. Die Höhe der Entschädigung für den Vorsitz nach der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hat seit 2009 keine Veränderung erfahren.

Zu b)

Die Änderung in Absatz 2 stellt eine Angleichung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX dar und dient der Klarstellung, dass über die Entschädigung von Amts wegen zu entscheiden ist.

14. Zu § 13

Zu a)

Mit der Überschriftenänderung wird eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX vorgenommen, so dass nunmehr die Überschrift „Verfahrensgebühr und Kostenverteilung“ heißt.

Zu b)

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die Regelung zur Höhe der Gebühren entsprechend der Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX angepasst.

Zu c)

Die Änderungen in Absatz 4 und 5 stellen eine Anpassung an die Regelung in der Schiedsstellenverordnung SGB IX dar und normiert das Ermessen im Hinblick auf die Gebührenfestsetzung im Fall eines Vergleiches und die Festsetzung durch den oder die Vorsitzende.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsverordnung.

Beteiligung des Rats der Bürgermeister:

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 AZG). Er hat sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 81 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist

C. Gesamtkosten sowie Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Die Kosten für die Entschädigung der/des Vorsitzenden der Schiedsstelle sind in 1150/41201 mit 1.900 EUR in 2024/2025 veranschlagt. Das IST in 2024 betrug 12.700 EUR. Die vorgesehenen Änderungen in der Höhe der Entschädigung auf 400 Euro bei abschließender Entscheidung und 200 Euro ohne abschließende Entscheidung (zuzügl. Reisekosten der/des Vorsitzenden) begründen bei anzunehmendem erhöhtem Verfahrensaufkommen einen Bedarf für beide der o.g. Rechtskreise von insgesamt ca. 40.000 Euro p.a., der im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2026/27 aus dem zur Verfügung stehenden Budget des Einzelplans 11 zu finanzieren ist.

Auch die Verfahrensgebühren werden mit dem Rechtskreis nach SGB IX synchronisiert und liegen künftig zwischen 400 und 7.000 Euro. Die Verfahrensgebühren werden bei 1150/11152 vereinnahmt. Auch hier ist infolge des Anstiegs der Verfahren mit einem Anstieg der Einnahmen zu rechnen, der jedoch wegen der individuellen Festsetzung der Verfahrensgebühren nicht valide prognostiziert werden kann.

D. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Es wird durch mehrere Änderungen die elektronische Kommunikation ermöglicht.

Berlin, den 01. Juli 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

.....

Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe

.....

Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

I I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

alte Fassung	neue Fassung
§ 1 Errichtung der Schiedsstelle Für das Land Berlin wird bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine Schiedsstelle nach § 80 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.	§ 1 Errichtung der Schiedsstelle Für das Land Berlin wird bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung eine Schiedsstelle nach 81 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gebildet.
§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle (1) Der Schiedsstelle gehören neben dem unparteiischen Vorsitzenden je drei Vertreter der Träger der Einrichtungen und des Trägers der Sozialhilfe an. (2) Für den Vorsitzenden wird ein Stellvertreter und für die übrigen Mitglieder werden jeweils zwei Stellvertreter (erster und zweiter Stellvertreter) bestellt. Ein Stellvertreter hat bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten.	§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle (1) Der Schiedsstelle gehören neben dem oder der unparteiischen Vorsitzenden je drei Vertretungen der Leistungserbringer und des Trägers der Sozialhilfe an. (2) Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende wird eine Stellvertretung und für die übrigen Mitglieder werden jeweils zwei Stellvertretungen (erste und zweite Stellvertretung) bestellt. Die Stellvertretungen treten bei Verhinderung eines Mitglieds in dessen Rechte und Pflichten ein.
§ 3 Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter (1) Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin bestellt im Benehmen mit der Berliner Krankenhausgesellschaft e. V. zwei Vertreter und deren Stellvertreter, die im Land Berlin vertretenen Vereinigungen der	§ 3 Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen (1) Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin bestellt zwei Vertretungen und deren Stellvertretungen, die im Land Berlin vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger bestellen eine Vertretung

privatgewerblichen Träger bestellen einen Vertreter und dessen Stellvertreter (Vertreter der Träger der Einrichtungen). (2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bestellt im Benehmen mit den Bezirksämtern von Berlin die Vertreter des Trägers der Sozialhilfe und deren Stellvertreter. (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich der Träger der Einrichtungen (LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Verbände der privaten Alten- und Pflegeheime und Berliner Krankenhausesellschaft e. V.), des Trägers der Sozialhilfe und der Berliner Verwaltung tätig sein. Einer nebenberuflichen Tätigkeit steht die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstandsbereich von Trägern der Einrichtungen gleich. (4) Zum Mitglied oder Stellvertreter soll nur bestellt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereiterklärt hat. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle; die Bereitschaftserklärung ist beizufügen. Die Geschäftsstelle der	und deren Stellvertretung (Vertretung der Träger der Leistungserbringer). (2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung bestellt im Benehmen mit den Bezirksämtern von Berlin die Vertretungen des Trägers der Sozialhilfe und deren Stellvertretungen. (3) Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich der Leistungserbringer (LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, Verbände der privaten Alten- und Pflegeheime oder einzelne Leistungserbringer), des Trägers der Sozialhilfe und der Berliner Verwaltung tätig sein. Einer haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeit steht die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstandsbereich von Leistungserbringern gleich. Der oder die Vorsitzende muss über die erforderlichen Fachkompetenzen verfügen. (4) Als Mitglied oder Stellvertretung soll nur bestellt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereiterklärt hat. Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle; die Bereitschaftserklärung ist beizufügen. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat die Bestellung den beteiligten Organisationen
--	---

Schiedsstelle hat die Bestellung den beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich mitzuteilen.	und Institutionen schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
§ 4 Amtszeit (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Die erste Amtszeit beginnt am 1. Juli 1994. (2) Nach dem Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder der Schiedsstelle sowie deren Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neubestellung weiter. (3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt. § 3 gilt entsprechend.	§ 4 Amtszeit (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsstelle und ihrer Stellvertretungen beträgt vier Jahre. (2) Nach dem Ablauf der Amtszeit oder bei Ausscheiden vor dem Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder sowie deren Stellvertretungen die Geschäfte bis zur Neubestellung weiter. (3) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Nachbestellung für den Rest der Amtszeit. § 3 gilt entsprechend.
§ 5 Abberufung und Amtsniederlegung (1) Auf Antrag einer der beteiligten Organisationen und Institutionen kann die für Soziales zuständige Senatsverwaltung den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund von ihrem Amt abberufen, insbesondere wenn ihre Neutralität nicht mehr gewährleistet ist oder sie ihr Amt längerfristig nicht ausüben können. Die Befugnis der berufenden Stellen, die Mitglieder der Schiedsstelle nach § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuberufen, bleibt unberührt.	§ 5 Abberufung und Amtsniederlegung (1) Auf Antrag einer der beteiligten Organisationen und Institutionen kann die für Soziales zuständige Senatsverwaltung den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung aus wichtigem Grund vom Amt abberufen, insbesondere wenn ihre Neutralität nicht mehr gewahrt ist oder sie das Amt längerfristig nicht ausüben können. Die Befugnis der berufenden Stellen, die Mitglieder der Schiedsstelle nach § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzuberufen, bleibt unberührt.

(2) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen. (4) Die Abberufung und Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes.	(2) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertretungen können ihr Amt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen. (4) Die Abberufung und Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich oder elektronisch bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich oder elektronisch von der Abberufung und der Niederlegung des Amtes.
§ 6 Sitzungsteilnahme Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seinen Stellvertreter oder ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung den zweiten Stellvertreter, sowie die Geschäftsstelle zu unterrichten. Satz 1 gilt sinngemäß für den ersten Stellvertreter.	§ 6 Sitzungsteilnahme Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine erste Stellvertretung, bei deren Verhinderung seine zweite Stellvertretung, sowie die Geschäftsstelle zu unterrichten. Satz 1 gilt sinngemäß für die erste Stellvertretung.
§ 7 Geschäftsstelle (1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung geführt.	§ 7 Geschäftsstelle (1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. (2) Der oder die Vorsitzende der Schiedsstelle ist berechtigt, den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle in Bezug

(2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann den Mitarbeitern der Geschäftsstelle in bezug auf die Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte Weisungen erteilen	auf die Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte Weisungen zu erteilen. (3) Die Geschäftsstellentätigkeit umfasst auch die barrierefreie Versendung der Sitzungsunterlagen, die Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation und die Organisation angemessener Vorkehrungen zur gleichberechtigten Teilnahme an den Verhandlungen und Sitzungen.
§ 8 Antrag (1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages eingeleitet. Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlung waren, beizufügen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle in achtfacher Ausfertigung einzureichen. (2) Der Antrag muß enthalten 1. die Bezeichnung des Antragstellers und des Antragsgegners (Vertragsparteien), (3) Der Vorsitzende der Schiedsstelle leitet dem Antragsgegner eine Ausfertigung des Antrages zu und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.	§ 8 Einleitung des Schiedsverfahrens (1) Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird durch Einreichung eines schriftlichen oder elektronisches Antrages eingeleitet. Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlung waren, beizufügen. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle in achtfacher Ausfertigung einzureichen; bei elektronischer Antragstellung entfallen die Mehrfertigungen. (2) Der Antrag muss enthalten 1. die Bezeichnung des Antragstellers oder der Antragstellerin und des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin (Vertragsparteien), (3) Der oder die Vorsitzende der Schiedsstelle leitet dem Antragsgegner oder der Antragsgegnerin eine Ausfertigung des Antrages zu und fordert unter Fristsetzung auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

	(4) Ein Ruhen des Verfahrens ist mit Zustimmung der Vertragsparteien zulässig. Darüber entscheidet der oder die Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
§ 9 Vorbereitung und Leitung der Sitzung (1) Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Der Vorsitzende bestimmt die Zeit und den Ort der Sitzung und veranlaßt die Ladung der Vertragsparteien und der Mitglieder der Schiedsstelle. Die stellvertretenden Mitglieder sind von dem Sitzungstermin zu benachrichtigen. (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Ladung hat Angaben über den Ort und die Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung zu enthalten. Ihr ist die Antragsschrift beizufügen; dies gilt nicht für die Ladung an diejenige Vertragspartei, die die Antragsschrift eingereicht hat. (3) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung so vor, daß über den Antrag möglichst in einem Termin entschieden werden kann. Er trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist eine Vertragspartei verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind	§ 9 Vorbereitung und Leitung der Sitzung (1) Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlung. Der oder die Vorsitzende bestimmt die Zeit und den Ort der Sitzung und veranlasst die Ladung der Vertragsparteien und der Mitglieder der Schiedsstelle. Die stellvertretenden Mitglieder sind von dem Sitzungstermin zu benachrichtigen. (2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann eine kürzere, mindestens jedoch zweiwöchige Frist festgelegt werden. Die Ladung hat Angaben über den Ort und die Zeit der Sitzung sowie den Gegenstand zu enthalten. Ihr ist die Antragsschrift beizufügen; dies gilt nicht für die Ladung an diejenige Vertragspartei, die die Antragsschrift eingereicht hat. (3) Die Sitzung wird von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Die Sitzung ist so vorzubereiten, dass über den Antrag möglichst in einem Termin entschieden werden kann. Hierzu sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die

	Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind.
§ 10 Mündliche Verhandlung (1) Der Vorsitzende soll in der mündlichen Verhandlung darauf hinwirken, daß die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Angelegenheit kommen. (2) Die Schiedsstelle kann in Abwesenheit der Vertragsparteien verhandeln, sofern diese in der Ladung darauf hingewiesen worden sind.	§ 10 Mündliche Verhandlung (1) Der oder die Vorsitzende soll in der mündlichen Verhandlung darauf hinwirken, dass die Vertragsparteien zu einer einvernehmlichen Lösung der strittigen Angelegenheit kommen. (2) Die Schiedsstelle kann in Abwesenheit der Vertragsparteien verhandeln und entscheiden, sofern diese in der Ladung darauf hingewiesen worden sind.
§ 11 Entscheidung (1) Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden. Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem Vorsitzenden mindestens jeweils zwei der von den Trägern der Einrichtungen und dem Träger der Sozialhilfe bestellten Mitglieder anwesend sind. (2) Die Aufgaben von Mitgliedern, die ausscheiden oder sonst an der Wahrnehmung des Amtes verhindert sind, werden auch in einem laufenden Verfahren durch ihre Stellvertreter wahrgenommen. (4) Der Beschluß der Schiedsstelle ist von ihrem Vorsitzenden zu unterzeichnen.	§ 11 Entscheidung (1) Über den Antrag wird durch Beschluss entschieden. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem oder der Vorsitzenden mindestens jeweils zwei der von den Leistungserbringern und dem Träger der Sozialhilfe bestellten Mitglieder anwesend sind. (2) Die Aufgaben von Mitgliedern, die ausscheiden oder sonst an der Wahrnehmung des Amtes verhindert sind, werden auch in einem laufenden Verfahren durch ihre Stellvertretungen wahrgenommen. (4) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen. (5) Der Beschluss der Schiedsstelle ist von ihrem oder ihrer Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er ist den Vertragsparteien mit

	Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich oder elektronisch zuzustellen.
§ 12 Entschädigung (1) Der Vorsitzende erhält Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhält er ferner eine Fallpauschale in Höhe von 204,52 Euro für jedes im Sinne des § 13 Abs. 2 und 4 abschließend behandelte Verfahren. Im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Fallpauschale auf 76,69 Euro. (2) Über die Ansprüche nach Absatz 1 entscheidet die Geschäftsstelle.	§ 12 Entschädigung (1) Der oder die Vorsitzende erhält Reisekosten nach § 77 des Landesbeamtengesetzes. Für sonstige Kosten und Zeitaufwand erhält er oder sie ferner eine Fallpauschale in Höhe von 400 Euro für jedes im Sinne des § 11 Abs. 1 abschließend behandelte Verfahren. Im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 beträgt die Fallpauschale 200 Euro. (2) Über die Ansprüche nach Absatz 1 entscheidet die Geschäftsstelle von Amts wegen.
§ 13 Gebühren (2) Die Höhe der Gebühr beträgt 1000 bis 5000 Euro. Der Vorsitzende setzt die Gebühr durch Beschluss nach der wirtschaftlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles unter Berücksichtigung der Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle fest. (4) Wird das Verfahren durch die Annahme eines Vermittlungsvorschlages in der mündlichen Verhandlung beendet, so wird eine Gebühr in Höhe von 383 Euro erhoben. Über die Verteilung auf die Vertragsparteien entscheidet der Vorsitzende.	§ 13 Verfahrensgebühr und Kostenverteilung (2) Die Höhe der Gebühr beträgt 400 bis 7.000 Euro. Die Gebühr wird durch Beschluss nach der wirtschaftlichen Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles unter Berücksichtigung der Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle festgesetzt. (4) Im Fall des Vergleichs, der Antragsrücknahme oder der Erledigung des Antrags in sonstiger Weise ist über die Gebühr nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. (5) Die Gebühr setzt der oder die Vorsitzende fest und entscheidet auch über die Verteilung der Kosten.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 128)

Artikel 64

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –

(Artikel 1 des Gesetzes SGB XII vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449)

§ 81 Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Leistungserbringer und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden.

(3) Die Vertreter der Leistungserbringer und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Leistungserbringer bestellt. Bei der Bestellung ist die Trägervielfalt zu beachten. Die Vertreter der Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über

1. die Zahl der Schiedsstellen,
2. die Zahl der Mitglieder und deren Bestellung,
3. die Amtsdauer und Amtsführung,
4. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für den Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle,
5. die Geschäftsführung,
6. das Verfahren,
7. die Erhebung und die Höhe der Gebühren,
8. die Verteilung der Kosten sowie
9. die Rechtsaufsicht zu bestimmen.

Verwaltungsverfahrensgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

§ 86 Abberufung

Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Landesbeamtengesetz

vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134, 135)

§ 77 Reise- und Umzugskosten

- (1) Beamtinnen und Beamte erhalten Reise- und Umzugskostenvergütung in entsprechender Anwendung der für die unmittelbaren Bundesbeamtinnen und unmittelbaren Bundesbeamten jeweils geltenden Rechtsvorschriften nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8.
- (2) Bei der Anwendung der in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften stehen eingetragene Lebenspartnerinnen und eingetragene Lebenspartner den Ehegatten gleich.
- (3) Auf die Reisekostenvergütung und die Auslagenerstattung des Bundesreisekostengesetzes kann ganz oder teilweise verzichtet werden. Ein Verzicht auf Reisekostenvergütung und Auslagenersatz bedarf der Schriftform.
- (4) Entstandene Kosten für Fahrten auf dem Land-, Luft- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungs-klasse des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels erstattet, es sei denn, eine höhere Beförderungs-klasse ist im Gesamtergebnis preisgünstiger. Die Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Benutzt eine Beamtin oder ein Beamter für die Wahrnehmung eines Dienstgeschäftes ein privates Kraftfahrzeug, ohne dass ein dienstliches Interesse an der Benutzung des Kraftfahrzeuges besteht, so darf der Gesamtbetrag der Wegstreckenentschädigung die Kosten bei Benutzen der niedrigsten Beförderungs-klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungs-mittels nicht übersteigen.
- (6) Bei Dienstreisen sowie Abordnungen und Versetzungen innerhalb des Landes Berlin, in die an das Land Berlin angrenzenden Landkreise und in die kreisfreie Stadt Potsdam finden die §§ 6 und 15 des Bundesreisekostengesetzes (Tagegeld, Trennungsgeld) und § 12 des Bundesumzugskostengesetzes (Trennungsgeld) keine Anwendung.
- (7) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte oder Einsatzort aus besonderem dienstlichem Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.
- (8) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung notwendigen Verwaltungsvorschriften.